



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TREMA Verfahrenstechnik GmbH

I. Allgemeines – Ausschließlichkeitsklausel

Die nachstehend aufgeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, welche mit unseren Kunden abgeschlossen werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Davon abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden entfalten uns gegenüber keine bindende Wirkung. Etwas anderes gilt nur dann, falls wir die Geschäftsbedingungen unserer Kunden ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben.

II. Angebot/Vertragsabschluss

An Angebote halten wir uns 8 Wochen gebunden. Aufträge gelten ausschließlich dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Ein gleichwohl erteilter mündlicher Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen ohne unsere Einwilligung nicht an Dritte weitergeleitet werden. Sie sind auf Verlangen an uns zurückzugeben.

III. Leistungsumfang

Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Offensichtliche Irrtümer und Druck- oder Schreibfehler verpflichten uns nicht. Konstruktions- oder Formänderungen, welche auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

IV. Preise

Unsere Preise gelten ab Werk oder Lager in Euro zuzüglich der Kosten für Versand und der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Es ist stets der in der Auftragsbestätigung festgelegte Preis maßgebend. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ohne dass dies auf eine schuldhaftes Lieferverzögerung unsererseits zurückzuführen ist, können wir den Preis entsprechend der eingetretenen Material-, Lohn- und sonstigen Kostensteigerungen erhöhen.

Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Im Falle unerwarteter Preissteigerungen verpflichten wir uns, den Kunden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

V. Verpackung/Versand

Verpackungen werden Eigentum des Kunden und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

VI. Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

Rechnungen bis zu einem Fakturabtrag von 50.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sind – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - 14 Tage nach Rechnungsstellung unter Abzug von 2 % Skonto zahlbar bzw. innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen, welche einen höheren Fakturawert haben, sind wie folgt zahlbar:

30 % Anzahlung bei Eingang der Auftragsbestätigung
30 % nach Ablauf der halben Lieferzeit
40 % bei Meldung der Versandbereitschaft
Jeweils innerhalb von 14 Tagen netto, zzgl. der gesetzlichen USt.

Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Wechsel und Schecks führen erst durch ihre Einlösung und endgültigen Gutschrift zur Befriedigung unserer Ansprüche.

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist unsere Forderung bei Verträgen, bei denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden bzw. gesicherten Erkenntnissen darüber, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nach Auftragserteilung erheblich verschlechtert haben, sind wir berechtigt, unsere weiteren Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheiten abhängig zu machen.

Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem zu Grunde liegenden Vertrag beruht.

VII. Abnahme/Gefahrübergang

Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand abzunehmen. Versenden wir vereinbarungsgemäß die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir diese dem Spediteur oder Frachtführer übergeben haben. Im Übrigen ist der Erfüllungsort unser Betriebssitz in 95478 Kernath.

VIII. Lieferfristen

Liefertermine oder – fristen sind nur verbindlich, sofern diese Termine/Fristen schriftlich vereinbart sind. Sofern angegebene Liefertermine und – fristen nicht schriftlich vereinbart werden, sind sie freibleibend. Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen bzw. Klärung aller Ausführungsdetails. Sie sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare Werkstoffmängel, welche uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, ändern die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wir verpflichten uns für solche Fälle, den Kunden unverzüglich über derartige Leistungsstörungen nach Art und Umfang zu informieren. Führen diese Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als sechs Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so sind wir berechtigt für die Dauer des Annahmeverzuges Lagergebühren zu erheben. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist und fruchtlosem Verstreichen der Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, welcher bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so ist der Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung für Zufall während des Verzuges ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

IX. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag vor.

Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, welcher bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange bestehen, bis alle unsere Forderungen gegenüber dem Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind.

Auf Verlangen des Kunden verpflichten wir uns, auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten, wenn dieser Kunde sämtliche, mit der Warenlieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherheit geleistet hat.

Dem Kunden ist die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Die Gestattung ist jederzeit widerruflich. Die Weiterveräußerung darf nur gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt erfolgen.

Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere unsere Rechte beeinträchtigenden Verfügungen sind dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde tritt hiermit alle Forderungen aus einer Weiterveräußerung sicherungshalber an uns ab. Auf Verlangen hat er jederzeit eine Aufstellung der auf uns übergegangenen Forderungen zu übersenden und dem Schuldner von der Abtretung zu benachrichtigen. Er ist jedoch berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt. Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Kunden soweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf ein gewährtes Zahlungsziel zur sofortigen Zahlung fällig.

Der Kunde kann am Liefergegenstand durch Verbindung oder Verarbeitung einer neuen Sache kein Alleineigentum erwerben. Eine etwaige Bearbeitung erfolgt unentgeltlich für uns. Bei Verbindung bzw. Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes und unseres Liefergegenstandes zu den anderen verarbeitenden Waren zu. Gleiches gilt im Falle der Vermischung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen.

X. Gewährleistung

Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:

Während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes durch den Kunden hat dieser Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserungen). Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen (fehlgeschlagene Nachbesserung) oder sind für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann dieser anstelle der Nachbesserung die Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.

Der Kunde muss Beanstandungen wegen unvollständiger oder Falschliefereung oder Rügen wegen eines erkennbaren Mangels unverzüglich, aber spätestens jedoch eine Woche nach Empfang der Ware mitteilen. Verborgene Mängel sind mit deren Kenntnis unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche seit der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Rüge trägt der Kunde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung der vorstehend geschilderten Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung insgesamt als genehmigt.

Nimmt der Kunde den Gegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese Gewährleistungsansprüche ausdrücklich und schriftlich vorbehält.

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Waren ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere hat der Käufer die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften zu berücksichtigen.

Änderungen in Konstruktion oder Ausführung, welche aus technischer oder konstruktiver Sicht notwendig sind und deren Notwendigkeit bei Abgabe unseres Angebots oder bei Vertragsabschluss nicht erkennbar war, führen zu keinerlei Gewährleistungsansprüchen auf Seiten des Kunden.

Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Ansprüche wegen Folge- und Vermögensschäden, einschließlich entgangenen Gewinns, insbesondere wegen Produktionsausfalls, sind ausgeschlossen. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall geschlossene Versicherung gedeckt ist, haften wir nur für etwaig damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

Unabhängig von einem Verschulden unsererseits bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für durch diese aufgrund leichter Fahrlässigkeit verursachten Schäden.

XI. Inbetriebnahme

Eine Inbetriebnahme der gelieferten Apparate und Maschinen am Betriebsort wird nur gegen Erstattung aller entstehender Kosten von uns übernommen. Besteht der Apparat bzw. die Maschine nicht nur aus einzelnen Geräten, welche von uns geliefert wurden, so haften wir nur insoweit, als die Inbetriebnahme der Anlagenteile durch unser Fachpersonal erfolgt. Im Übrigen darf die Inbetriebnahme und Montage nur durch geschultes Fachpersonal auf der Grundlage unserer Zeichnungen, Anleitungen oder Vorschriften durchgeführt werden. Anderenfalls sind wir im Schadensfalle von jeglicher Haftung und Gewährleistung frei.

XIV. Gerichtsstand/anwendbares Recht

Bei allen sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand bei Streitigkeiten bis 5.000,00 € Kemnath-Stadt und darüber hinaus Bayreuth.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Geschäften mit ausländischen Firmen oder Lieferungen in das Ausland.

XII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam, so ist diese Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.